

- 37 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 21.03.2020 zur Anordnung von Ausgangsbeschränkungen zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

37 Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld vom 21.03.2020 zur Anordnung von Ausgangsbeschränkungen zur weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld ab sofort zunächst befristet bis zum 19. April 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. Verbote und Beschränkungen

Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen unter freiem Himmel sind ab sofort zunächst befristet bis zum 19.04.2020 untersagt, es sei denn die Personengruppe ist dadurch verbunden, dass

- sie in ständiger häuslicher Gemeinschaft miteinander lebt (z.B. Familien, ständige Wohngemeinschaften),
- die Zusammenkunft kurzzeitig zufällig (nicht verabredet) und/oder bei der der Erledigung von Besorgungen zur Deckung des täglichen Bedarfs unvermeidbar ist,
- die Zusammenkunft aus zwingenden Gründen (z.B. im Rahmen gesetzlicher Aufgabenerledigung oder beruflich/in der Natur der Sache liegend unaufschiebbar) erfolgt,
- sie im Rahmen des öffentlichen Nahverkehrs (z.B. Warten an Bushaltestellen) zusammenkommt. Hier gilt die allgemeine Empfehlung, Fahrten im öffentlichen Nahverkehr, wenn möglich, zu vermeiden.

Zusammenkünfte sind bereits gegeben, wenn die Personen einen Schutzabstand von weniger als 3 Metern dauerhaft und willentlich unterschreiten.

Verboten sind insbesondere

- Ansammlungen von Personengruppen (ab zwei Personen) auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen sowie in den Grünanlagen, die sich dazu verabredet haben oder zufällig zusammenkommen, um beispielsweise miteinander zu spielen, zu kommunizieren, soziale Kontakte zu pflegen, gemeinsam Sport zu treiben, zu feiern oder um vergleichbare Freizeitaktivitäten durchzuführen.

Ansonsten gelten weiterhin die kontaktreduzierenden Maßnahmen, die mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Amtsblatt 12/2020 der Stadt Langenfeld) in der Korrekturfassung vom 19.3.2020 (Amtsblatt 15/2020 der Stadt Langenfeld) öffentlich bekanntgemacht wurden, insbesondere das Betretungsverbot auf Spiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen, dem Freizeitpark Langfort und ähnlichen Einrichtungen im Stadtgebiet von Langenfeld, das mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Amtsblatt 11/2020 der Stadt Langenfeld) öffentlich bekanntgemacht wurde.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Langenfeld.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

5. Strafvorschriften

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 IfSG zuwider handelt.

Begründung:

I.

Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder Zusammenkunft von Menschen die latente Gefahr der Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Zusammenkünften möglichst in ganz Nordrhein-Westfalen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Ziel und Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, jeden sozialen Kontakt zwischen Menschen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Denn jeder Kontakt birgt das Risiko einer Übertragung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2, selbst wenn dessen Trägerin/Träger dies möglicherweise nicht bemerkt oder von einer Erkrankung weiß. Jeder Mensch und jede Bürgerin und jeder Bürger, selbst wenn sie/er nicht mit Wohnsitz in Langenfeld gemeldet ist, sich aber im Stadtgebiet Langenfeld aufhält, soll sich bei jeder Handlung oder zwischenmenschlichen Interaktion fragen, ob der persönlichen Kontakt zu einem oder mehreren Mitmenschen notwendig und erforderlich ist.

Dabei darf es nicht um wirtschaftliche oder dem Freizeitverhalten sowie dem ansonsten üblichen zwischenmenschlichen Umgang geschuldeten Überlegungen gehen. Es geht ausschließlich um die Gesundheit jeder/jedes Einzelnen und dem höherwertigen Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um hierdurch risikobehaftete Personengruppen zu schützen und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Mittlerweile ist ein erster Todesfall auch im Kreis Mettmann aufgetreten.

Auch wenn sich die meisten Menschen in dieser Stadt angemessen, vorsichtig und rücksichtsvoll verhalten, ist diese Maßnahme aufgrund des Fehlverhaltens, der mangelnden Einsicht und/oder des fehlenden Bewusstseins/Verständnisses Einzelner angebracht.

Insbesondere die Ansammlung größerer Personengruppen in den letzten Tagen im Stadtgebiet, zumeist aus Gründen der Freizeitgestaltung, macht diesen erheblichen Einschnitt in die persönliche Lebensgestaltung für Alle erforderlich, da das Virus weder vor verständigen noch unverständigen Menschen Halt macht.

II.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 1 und 2 InfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG und in Verbindung mit der aufsichtsbehördlichen Weisung aus dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen.

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere - über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende - kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich jeder nicht zwingend erforderliche persönliche Kontakt zweier oder mehr Menschen zu vermeiden. Es muss davon ausgegangen werden, dass in größeren Menschengruppen von mehr als 2 Personen ansteckungsverdächtige, krankheitsverdächtige bzw. erkrankte Personen anzutreffen sind und daher Schutzmaßnahmen gemäß § 28 Abs.1 S.1 und 2 InfSG zu treffen sind. Die Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 ist als Vorschlag der obersten Gesundheitsbehörde im Sinne des § 16 InfSG Grundlage dieser Verfügung. Ebenso ist die Einschätzung des Kreisgesundheitsamtes Mettmann vom 20.3.2020 maßgeblich, wonach Zusammenkünfte mit mehr als fünf Personen als epidemiologisches Risiko einzustufen und zu verhindern sind.

Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, dass die Anordnung dieser Allgemeinverfügung erheblich dazu beitragen kann, eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen, um somit insbesondere risikobehaftete Menschen zu schützen und die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Die mit dieser Verfügung verbundene weitere Einschränkung des öffentlichen Lebens und die damit einhergehenden Beschränkungen für die Bevölkerung ist dringend geboten.

Es kommt jetzt auf das angepasste Verhalten eines jeden Einzelnen an, ansonsten wird sich eine drastische und vor allem sehr rasche Ausbreitung des Virus mit zum Teil lebensgefährliche Folgen für Einzelne nicht vermeiden lassen.

Der Appell an Alle lautet: Vermeiden Sie unnötige soziale Kontakte und verzichten Sie auch auf soziale Aktivitäten, wie z.B. das gemeinsame Grillen unter Nachbarn, das gemeinsame Spielen von Kindern aus unterschiedlichen Familien, das gemeinsame Ausführen der Hunde mit anderen Hundehaltern etc.

Weitere Maßnahmen und Beschränkungen behält sich die Stadt Langenfeld als örtliche Ordnungsbehörde ausdrücklich vor.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst bis einschließlich den 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist jedoch eine Verlängerung dieser Verfügung nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich.

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht mehr ersichtlich.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen, die mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Amtsblatt 12/2020 der Stadt Langenfeld) in der Korrekturfassung vom 19.3.2020 (Amtsblatt 15/2020 der Stadt Langenfeld) öffentlich bekanntgemacht wurden, gelten unverändert fort. Sie schränken bereits insbesondere den Einzelhandel, Veranstaltungen und Freizeitangebote ein.

Auch das Betretungsverbot auf Spiel- und Bolzplätzen, Schulhöfen, dem Freizeitpark Langfort und ähnlichen Einrichtungen im Stadtgebiet von Langenfeld, das mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 (Amtsblatt 11/2020 der Stadt Langenfeld) öffentlich bekanntgemacht wurde, ist unverändert zu beachten und bleibt unberührt.

Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 zur Fortschreibung der Erlasse vom 15. und 17. März 2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 18. März 2020 nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) reduziert sich das Auswahlermessen der zuständigen Behörden laut Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend, dass nur wirksame Maßnahmen in Betracht kommt.

Meine Zuständigkeit als örtliche Ordnungsbehörde ergibt sich aus §§ 4, 5 OBG NRW, § 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz - ZVO-IfSG.

Zu Ziff. 2:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Stadtgebiet Langenfeld und damit der örtlichen Zuständigkeit als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG NRW).

Zu Ziff. 3:

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die sofortige Vollziehung. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Vollziehung der Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

Zu Ziff. 4:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Langenfeld durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Zu Ziff. 5: Weiterer rechtlicher Hinweis:

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Langenfeld, den 21. März 2020

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister